



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Monopolverwaltung GmbH (MVG) als Ausgabestelle nach Art 3 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der MVG als Ausgabestelle und die Verwendung von individuellen Erkennungsmerkmalen durch die Hersteller und Importeure von Tabakwaren sind:

1. Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;
2. Die delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge;
3. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse;
4. Das Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Registrierung

Der Bezug von individuellen Erkennungsmerkmalen für Tabakerzeugnisse setzt voraus, dass sich der Hersteller oder Importeur zuvor bei der MVG registrieren lässt. Für die Registrierung sind der Name des Unternehmens, die Anschrift des Unternehmens, eine erreichbare E-Mailadresse, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine erreichbare Mobiltelefonnummer erforderlich.

Die Registrierung kann auch durch einen einzigen Administrator eines Herstellers erfolgen. Dieser kann beliebig viele User für die Werke des Herstellers anlegen. Die User können individuelle Erkennungsmerkmale bestellen. Mit der Anlage eines Administrators erklärt der Hersteller oder Importeur, dass dieser berechtigt ist, für den Hersteller oder Importeur rechtsgeschäftlich tätig zu werden und diese Berechtigung an andere User zu übertragen.

3. Bestellung und Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen

Über Anforderung des registrierten Herstellers oder Importeurs übermittelt die MVG diesem die angeforderten individuellen Erkennungsmerkmale. Der Hersteller oder Importeur darf diese individuellen Erkennungsmerkmale nur für den von ihm angegebenen Zweck und nur



nach Maßgabe, der unter Punkt 1. bezeichneten Rechtsgrundlagen verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Der Hersteller oder Importeur nimmt zur Kenntnis, dass die individuellen Erkennungsmerkmale nur innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt gültig sind und danach nicht mehr zum Kennzeichnen von Packungen oder aggregierten Verpackungen verwendet werden dürfen.

Als Lieferfristen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Davon abweichend kann eine „Urgent“ Bestellung vereinbart werden. Hier kann ein Code mit einer Auslieferung innerhalb von 24 Stunden bestellt werden. Bei einer allfälligen Stornierung kommt es zu keiner Rückerstattung der Kosten.

4. Entgelt

Die MVG ist gemäß § 16 Abs 4 TabMG 1996 berechtigt, für das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen ein Entgelt zu verrechnen. Die Höhe des jeweils gültigen Entgeltes richtet sich nach der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Entgeltordnung und wird im Gesamtbetrag auf zwei Kommastellen gerundet. Die MVG wird dem Hersteller oder Importeur für jeden Kalendermonat eine Rechnung ihrer Leistungen übermitteln. Die Rechnung ist binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung zu Projektbeginn wird nicht sofort monatlich erfolgen. Eine entsprechende Nachverrechnung gilt als vereinbart.

5. Schadenersatz/ Haftung

Die MVG ist bemüht, gemeinsam mit ihrem technischen Partner, der Bundesrechenzentrum GmbH, eine klaglose Abwicklung von Bestellungen zu bewirken. Kommt es dennoch zu Störungen bei der Abwicklung von Bestellungen, haftet die MVG für von ihr dem Hersteller oder Importeur rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Die MVG verarbeitet zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausgabestelle die ihr von den Herstellern oder Importeuren bekanntgegebenen Daten sowie Bestelldaten. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der unter Punkt 1. angegebenen Rechtsvorschriften sowie allenfalls an Behörden und Gerichte sowie die Rechtsvertretung der MVG. Die Daten werden aufgrund einzelner Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus den Bestimmungen des TabMG, dem UGB, der BAO sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften ergeben, verarbeitet. Die MVG verarbeitet und speichert die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur solange, solange dies für die Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist. Nach Zweckerreichung sowie nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden diese Daten gelöscht. Soweit dies in der DSGVO vorgesehen ist, stehen Betroffenen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn diese der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre



datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Verantwortlicher der Datenverwendung ist die Monopolverwaltung GbmH in 1100 Wien, Am Belvedere 10 - Top 11.

Datenschutzbeauftragte der MVG ist Frau Mag. Erika Pipal, erika.pipal@arw.gv.at, Tel 0 505 06 DW 85843.

7. Sonstiges

Diese Allgemeinen Bedingungen werden in deutscher und englischer Sprache aufgelegt.

Im Falle von Widersprüchen ist alleine die deutsche Fassung maßgeblich.

Auf allfällige Streitigkeiten zwischen der MVG einerseits und Herstellern und Importeuren andererseits im Zusammenhang mit der Tätigkeit der MVG als Ausgabestelle ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen des österreichischen Rechtes anwendbar.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der MVG als Ausgabestelle und Produzenten oder Importeuren ist – je nach sachlicher Zuständigkeit – ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien zuständig.

Status: **2021 03 01**